

Gebührensatzung für die Benutzung der Horteinrichtungen der Stadt Bad Doberan (Hortgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL MV 2004, S. 205) i.d.g.F., i.V. §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005- KAG M- V (GVOKM-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 02.04.2007, zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz- KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBL: M-V 5.146) nachfolgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Doberan erhebt für die Benutzung der öffentlich geführten Horteinrichtungen zur anteiligen Kostendeckung eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag).
- (2) Die Förderung in Kindereinrichtungen wird gemeinsam finanziert durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts und den Eltern. Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind gemäß § 21 KiföG M-V die Eltern, welche auch Gesamtschuldner sind.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Der für die Kindertagesförderung in den Einrichtungen der Stadt erhobene monatliche Elternbeitrag wird auf der Grundlage § 21 KiföG M-V, i.V. mit den Leistungsvereinbarungen der Stadt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 23.11.2004 festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Beteiligung der Eltern (Elternbeitrag) am gesamten am gesamten Finanzierungsbedarf der Einrichtung im Sinne § 21 KiföG M-V, wird gemäß § 16 KiföG M-V jährlich an die Kostenentwicklung angepasst.
- (3) Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Horteinrichtung wählen, die nicht im Gemeindegebiet des gewöhnlichen Aufenthalts liegt.
- (4) Die Eltern tragen weiterhin die sich, durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 5 Abs. 3 KiföG M-V, ergebenden Kosten.
- (5) Eine sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches -SGB Ui-wird durch die Satzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

§4 Gebührensatz (Elternbeitrag)

Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, wird wie folgt festgesetzt:

Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz	63,00 EUR
Hortbetreuung für einen Teilzeitplatz	37,50 EUR.

§5 Beitragsregelungen

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Hortbetreuung und wird durch Bescheid erhoben. Der Beitrag wird zur Zahlung an die Stadtkasse Bad Doberan, 14 Tage nach Aufnahme des Kindes in die Betreuung fällig und ist für jeden weiteren Monat bis zum 15. in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung einer Einzugsermächtigung für die Stadtkasse.

Für Kinder, die

- a) bis einschließlich zum 15. eines Monats in eine Horteinrichtung *aufgenommen* werden, ist der volle Monatsbeitrag,
 - b) bis nach dem 15. eines Monats *aufgenommen* werden, sind 50 v.H. des Monatsbeitrages,
 - c) bis zum 15. eines Monats aus der Einrichtung *abgemeldet* werden, sind 50 v.H. des Monatsbeitrages,
 - d) nach dem 15. eines Monats *abgemeldet* werden, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Kündigungsfrist für einen Hortplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende bzw. zum 1. eines Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Nach erfolgter Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.
Eine Ummeldung der Betreuungsform von ganz- auf halbtags oder umgekehrt für den Folgemonat muss bis zum 20. eines Monats schriftlich erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch bei Krankheit des Kindes oder aus sonstigen Abwesenheitsgründen in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Wenn das Kind die Horteinrichtung länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen oder mindestens drei zusammenhängende Wochen wegen eines Kuraufenthaltes nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Diese Ermäßigung wird nur einmal jährlich gewährt.

- (5) Werden die Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (6) Entstehende Kosten für ungerechtfertigte Rückbuchungen trägt der Beitragspflichtige.

§6 Entgelt für die Verpflegung

Zur Deckung der Kosten wird für die Verpflegung des Kindes ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt.

Die vertragliche Sicherung der Verpflegung des Kindes erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und den Essenversorger.

Das Entgelt wird vom Essenversorger erhoben und ist frei von städtischen Zuschüssen an diesen zu entrichten.

§7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2006 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, könne dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern- KV M- V- nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 04.. April 2007

gez. Polzin

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Horteinrichtungen der Stadt Bad Doberan (Hortgebührensatzung) vom 4. April 2007

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOB1. M-V 2004, S. 205) i.d.g.F., LV. §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005- KAG M-V (GVOB1. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 06.08.2007 , zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (KindertagesförderungsgesetzKiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOB1. M-V S. 146) nachfolgende Satzung erlassen:

§1

Im bestehenden § 5 Abs. 2, Satz 1 wird die bisher festgelegte Frist vom „1. eines Monats“ gestrichen und durch den „15. eines Monats“ ersetzt.

§2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 07.08.2007

gez. N. Sass
2. Stadtrat